

Stadt Vaihingen an der Enz
- Ortsrechtsammlung -

0.2

HAUPTSATZUNG

vom

07.02.1990

in Kraft seit

17.02.1990

geändert am:	26.05.1993	in Kraft seit:	05.06.1993
	24.08.1994		10.09.1994
	20.05.1998		29.05.1998
	22.12.1999		06.01.2000
	23.05.2001		01.01.2002
	27.07.2004		01.09.2004
	14.12.2005		23.12.2005
	24.10.2007		09.11.2007
	28.08.2010		06.08.2010
	09.07.2014		18.07.2014
	10.07.2019		19.07.2019
	11.11.2020		24.12.2020

HAUPTSATZUNG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetze vom 23. Juli 1984 (GBl. S. 474), vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675), vom 16. Februar 1987 (GBl. S. 43), vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am 02.02.1990 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - 1.2 der Technische Ausschuss
(zugleich Betriebsausschuss des Städtischen Versorgungsbetriebs Vaihingen an der Enz)
 - 1.3 der Sozial- und Kulturausschuss
(zugleich Betriebsausschuss der Sozialstation Vaihingen an der Enz)
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden persönliche Stellvertreter bestellt, welche die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Darüber hinaus können weitere Stellvertreter bestellt werden. Soweit eine Verhinderung des persönlichen Stellvertreters vorliegt, tritt an dessen Stelle ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, so weit der Betrag im Einzelfall mehr als 250.000,00 Euro, aber nicht mehr als 500.000 Euro beträgt,
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000,00 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich aller Abgabenangelegenheiten (Steuern, Gebühren, Beiträge)
 - 1.3 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Angelegenheiten im Ordnungsbereich
 - 1.4 Marktangelegenheiten,
 - 1.5 Verwaltung städtischer Liegenschaften und Gebäude einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weiderechte,
 - 1.6 Spendenangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12, so weit es sich nicht um

Aushilfsbeschäftigte handelt, sowie von Beamten und Beschäftigten, denen die Funktion eines Abteilungsleiters übertragen werden soll.

- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigeigkeitsleistungen von mehr als 2.500 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
- 2.3 die Stundung von Forderungen
 - 2.3.1 von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten ab 20.000 Euro
 - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall,
- 2.7 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei jährlichem Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 50.000 Euro aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 den Grundsatzbeschluss für die Ausführung eines Bauvorhabens und die erforderlichen Rahmenprogramme bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
- 2.12 die Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen an die Stadt und städtische Einrichtungen.

§ 8 Technischer Ausschuss zugleich Werksausschuss des Städtischen Wasserwerks

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrsangelegenheiten,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
 - 1.7 Stadtkernsanierung und Dorfentwicklungsmaßnahmen.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens über die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
 - 2.2 den Grundsatzbeschluss für die Ausführung eines Bauvorhabens und die erforderlichen Rahmenprogramme bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall
 - 2.3 die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten 15.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt.
 - 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB,
 - 2.5 die Widmung und Entwidmung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 2.6 die ihm als Werksausschuss durch die Betriebssatzung des Städtischen Wasserwerks Vaihingen an der Enz in der jeweils gültigen Fassung übertragenen Angelegenheiten.

- (3) Der Technische Ausschuss entscheidet bei Bauvorhaben über die Ausführung des Bauvorhabens (Baubeschluss), die Genehmigung von Bauunterlagen sowie die Anerkennung von Schlussrechnungen (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall. Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) entscheidet der Technische Ausschuss im Einzelfall bei einem Betrag von mehr als 250.000 Euro bis 500.000 Euro.

§ 9 Sozial- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
 - 1.1 allgemeine Angelegenheiten im Schul- und sonstigem Bildungswesen einschließlich Kindergärten, kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.2 allgemeine Angelegenheiten im Sozial- und Altenhilfebereich, Förderung des Wohnungsbaus,
 - 1.3 allgemeine Angelegenheiten im Jugendhilfe- und Jugendwohlfahrtsbereich,
 - 1.4 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Grünanlagen,
 - 1.5 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Kulturausschuss im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen des Hoch- und Tiefbaus über
 - 2.1 den Grundsatzbeschluss für die Ausführung eines Bauvorhabens und die erforderlichen Rahmenprogramme bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten mehr als 30.000 Euro aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt.

§ 10 Stadtteilausschuss Vaihingen an der Enz

- (1) Für den Stadtteil Vaihingen an der Enz wird ein Beirat mit der Bezeichnung „Stadtteilausschuss Vaihingen an der Enz“ gebildet.
- (2) Dem Stadtteilausschuss Vaihingen an der Enz gehören der Oberbürgermeister als Vorsitzender und 14 weitere Mitglieder an. Die weiteren Mitglieder werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte vom Gemeinderat aus dem Kreis der im Stadtteil Vaihingen an der Enz wählbaren Bürger bestellt. Die Mitglieder des Stadtteilausschusses Vaihingen an der Enz sind ehrenamtlich tätig (§ 15 Gemeindeordnung).
- (3) Der Stadtteilausschuss Vaihingen an der Enz ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil Vaihingen an der Enz betreffen, zu hören.

- (4) Für den Geschäftsgang des Stadtteilausschusses Vaihingen an der Enz finden die Vorschriften für beratende Ausschüsse entsprechend Anwendung.

IV. OBERBÜRGERMEISTER

§ 11 Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 250.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Ausgaben zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000 Euro im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11, so weit diesen keine Funktion als Abteilungsleiter übertragen werden soll, sowie Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und Zinszuschüssen im Rahmen der Wohnungsbauförderungsrichtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 6 Monaten unbeschränkt
 - 2.6.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro,

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 12.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei jährlichem Mietwert oder Pachtwert bis zu 12.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
- 2.12 die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften mit einem Betrag bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
- 2.13 die Vergabe von Planungsarbeiten und Gutachten an Architekten, Ingenieure oder andere Sachverständige, wenn das Honorar eines an der Maßnahme Beteiligten bis zu 30.000 Euro beträgt,
- 2.14 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.16 die Erteilung des Einvernehmens der Stadt im baurechtlichen Verfahren,
- 2.17 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 56 LBO),
- 2.18 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Teilungsgenehmigungen (§ 19 Abs. 1 BauGB),
- 2.19 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.20 die Erteilung von Genehmigungen nach § 144 BauGB
- 2.21 die Gewährung von Zuschüssen und Zuwendungen nach den jeweils geltenden städt. Richtlinien für Stadterneuerungs- und Dorfentwicklungsgebiete.

V. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 12 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

VI. ÄLTESTENRAT

§ 13 Bildung des Ältestenrats

- (1) Zur Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt. Zur Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich.

VII. STADTTEILE

§ 14 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Aurich
 - 1.2 Ensingen
 - 1.3 Enzweihingen
 - 1.4 Gündelbach
 - 1.5 Horrheim
 - 1.6 Kleinglattbach
 - 1.7 Riet
 - 1.8 Roßwag
 - 1.9 Vaihingen an der Enz

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt mit Ausnahme der Ziffer 1.9.
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 15 Unechte Teilortswahl

- (1) Die unechte Teilortswahl wird nach Ablauf der derzeitigen Amtsperiode des Gemeinderats (2014) aufgehoben.
- (2) Bis zur übernächsten auf die Aufhebung der unechten Teilortswahl folgenden Amtszeit der Gemeinderäte wird die Zahl der Gemeinderäte auf 28 festgesetzt.

IX. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 14 Abs. 1 wird mit Ausnahme des Stadtteils Vaihingen je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 17 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 16 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in den Ortschaften Ensingen, Enzweihingen, Horrheim und Kleinglattbach je 11 Mitglieder und
 - 2.2 in der Ortschaften Aurich, Gündelbach, Riet und Roßwag je 9 Mitglieder.

§ 18 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen,
 - 3.6 Dorfentwicklungsmaßnahmen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 Belegung und Bewirtschaftung von öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Plätzen im Rahmen der städtischen Richtlinien, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 Auswahl der Bauplatzbewerber für städtische Baugrundstücke; dies gilt nicht für städtische Baugrundstücke, die innerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Gebiete "Kleinglattbach-Süd" und "Ensingens-Süd" liegen,
 - 4.3 Verpachtung von unbebauten Grundstücken nach den Richtlinien der Stadt,
 - 4.4 Auswahl der Jagdpächter und der Fischwasserpächter,
 - 4.5 Instandsetzung des Feldwegnetzes,
 - 4.6 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
 - 4.7 Vatertierhaltung

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 11 übertragen sind.

§ 19 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 16 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung "Verwaltungsstelle".

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vaihingen an der Enz, den 19.11.2020

Maisch
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 (4) der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Vaihingen an der Enz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.